

Nr.: BV-055/2015**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 07.05.2015
07.05.2015

Fachbereich Innerer
Service
Brachwitz, Steffen
Tel.: 421-336
Aktz.: IS-3 br-st
Bezug:

Beschlussvorlage

Nummer BV-055/2015

Betreff:

Gültigkeit der Oberbürgermeisterwahl vom 22.02.2015

Beratungsfolge	Termin	Status
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt:

Einwendungen gegen die Oberbürgermeisterwahl vom 22. Februar 2015 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Begründung :

I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die Vertretung entscheidet nach § 51 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) über die Gültigkeit einer während der Wahlperiode stattfindenden Oberbürgermeisterwahl.

II. Beschlussgegenstand

Gemäß § 50 KWG LSA trifft die Vertretung nach Ablauf von zwei Wochen nach der Veröffentlichung des Wahlergebnisses eine Wahlprüfungsentscheidung. Wenn binnen dieser Frist keine Einsprüche eingegangen sind, ist die Wahl für gültig zu erklären. Ein Wahleinspruch liegt nicht vor.

Nach § 71 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt hat die Wahlleiterin geprüft, ob die Wahl ordnungsgemäß verlaufen ist.

Im Ergebnis hat sie festgestellt, dass dieses der Fall war und keine Gründe für einen Wahleinspruch ihrerseits vorliegen.

Die Wahlleiterin empfiehlt dem Stadtrat, die Wahl durch Beschluss für gültig zu erklären.

III. Anlage:

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Oberbürgermeisterwahl am 22.02.2015